

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
eine Uebereinkunft mit Bayern wegen anonymen oder
Aktiengesellschaften.

(Vom 1. Dezember 1870.)

Tit. I

Am 13. Mai 1869 wurde bei Unterzeichnung der Uebereinkunft, welche an diesem Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen worden ist, von den beidseitigen Bevollmächtigten eine Vereinbarung unterzeichnet, durch welche die in den beidseitigen Gebieten errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt worden.

Mit Note vom 8. September abhin hat die in der Schweiz akkreditirte königlich bayerische Gesandtschaft dem Bundesrathe die Eröffnung gemacht, daß das Münchener Cabinet geneigt wäre, eine ähnliche Uebereinkunft abzuschließen, und zwar durch den Austausch übereinstimmender Erklärungen, welche dem Wortlaut der desfalligen Schweizerisch-Norddeutschen Vereinbarung nachzubilden wären. Zu diesem Behufe legte die Gesandtschaft den Entwurf der bayerischerseits auszufertigenden Ministerialerklärung bei, die also lautet:

„Zwischen der Königlich Bayerischen Regierung und dem Bundes-
 „rath der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist hinsichtlich der Verhält-
 „nisse der Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften die nach-
 „folgende Verabredung getroffen worden.

„§ 1.

„Die innerhalb Bayerns, sowie die innerhalb der Schweiz errich-
 „teten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegen-
 „seitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor
 „Gericht befähigt, anerkannt, soferne die Errichtung nach den Gesetzen
 „des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

„Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten
 „(Kantonen) des andern Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe
 „zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesetzen der
 „Staaten, respektive Kantone zu bestimmen.

„§ 2.

„Gegewärtige Verabredung tritt sofort und für die nämliche Dauer
 „in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 abgeschlossene Handels- und
 „Zollvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz.

„Zur Bestätigung dessen ist die gegenwärtige Ministerialerklärung
 „ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Bundesrathes
 „der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden.“

„München den

Zur Begründung des Gesuches für Abschluß dieser Uebereinkunft
 bemerkt die Gesandtschaft Folgendes:

„In Bayern ist den Schweizerischen Genossenschaften die rechtliche
 „Fähigkeit, vor den diesseitigen Gerichten ihre zivilrechtlichen Ansprüche
 „zu verfolgen, schon bisher zugestanden worden, da hier alle ausländi-
 „schen Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften, welche nach den
 „Gesetzen ihres Landes gültig errichtet sind, und sich hierüber ausweisen
 „können, bezüglich ihrer juristischen Existenz und der Fähigkeit zum Auf-
 „treten vor Gericht, niemals beanstandet werden.

„Dagegen ist es nicht bekannt, ob ein gleiches Verfahren in der
 „Schweiz, beziehungsweise in allen Kantonen derselben, gegenüber baye-
 „rischen Gesellschaften beobachtet wird. Es erscheint daher wünschens-
 „werth, hierüber eine analoge Zusicherung zu erhalten, wie sie die Eid-
 „genossenschaft in der Protokollar-Uebereinkunft mit dem Norddeutschen
 „Bunde niedergelegt hat, und es wäre der Bayerischen Regierung an-
 „genehm, diese Zusicherung auf dem Wege einer direkten Verständigung
 „mit dem hohen Schweizerischen Bundesrathe zu erreichen.“

Der Bundesrath nimmt keinen Anstand, bei Ihnen um die Vollmacht nachzusuchen, eine solche Erklärung mit dem königlich Bayerischen Ministerium austauschen zu dürfen.

Die Schweiz hat nicht nur mit dem Norddeutschen Bunde eine solche Uebereinkunft abgeschlossen, sondern auch mit andern Staaten. Die nämlichen Gründe, welche damals obwalteten, bestehen auch gegenüber Bayern, daher wir nicht für nöthig erachten, unser Gesuch weiter zu begründen.

Es könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden; ob bei dem Eintritt Bayerns in den deutschen Bund eine gesonderte Uebereinkunft mit diesem Staate noch erforderlich sei.

Man weiß aber zur Stunde noch nicht genau, wie sich die Verhältnisse dieses Staates zum allgemeinen Bunde gestalten. Auch hat der bayerische Gesandte keine Instruktionen erhalten, welche einen Rückzug des frühern Auftrages involviren würden. Sollte später der Abschluß einer solchen besondern Konvention mit Bayern sich nicht mehr als erforderlich herausstellen, was sich in nächster Zeit zeigen wird, so würde der Bundesrath dann von seiner Vollmacht einfach keinen Gebrauch machen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. Dezember 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Eingabe des Hrn. Elie Gay, betreffend die Aufhebung
des Spielhauses in den Bädern von Saxon (Wallis).

(Vom 2. Dezember 1870.)

Zjt.!

Unterm 23. Juli 1870 haben Sie uns eine Eingabe des Hrn. Elie Gay von Saxon, früher Advokat und Mitglied des Großen Rathes des Kantons Wallis, gegenwärtig wohnhaft in Genf, betreffend Unterdrückung des Spielhauses in den Bädern von Saxon, zur Berichterstattung überwiesen.

Wir ermunterten nicht, die Regierung von Wallis zu einer Antwort zu veranlassen, und nachdem dieselbe unserer Einladung entsprochen hat, sind wir im Falle Ihrem Wunsche zu entsprechen.

In den ersten Tagen des Jahres 1848 machte die Gemeinde Saxon eine Eingabe an die damalige provisorische Regierung des Kantons Wallis, worin sie der letztern eröffnete, daß sie dem Hrn. von Sépibus die Bewilligung ertheilt habe, in seinem Badetablissement einen sogenannten Cercle des Etrangers zu errichten, um darin Feste, Bälle und Konzerte zu geben und Spiele halten zu können, wie sie in ähnlichen Anstalten zu Outre-Rhin bestehen. Die Gemeinde Saxon stellte daher das Gesuch, es möchte dieser Konzession die Genehmigung ertheilt werden.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend eine Uebereinkunft mit Bauern wegen anonymen oder Aktiengesellschaften. (Vom 1. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	931-934
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 727

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.